



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
165/2011

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
30 - Bürgerservice und Ordnung
Produkt:
30.09 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:
08.11.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen in der Stadt Coesfeld wird einschließlich der Anlagen I bis III beschlossen.

Sachverhalt:

Der Kostenersatz im Bereich der Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln (§ 41 Abs. 3, 1. Halbsatz des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG -). Die vorhandene Satzung muss aus mehreren Gründen überarbeitet werden:

a) Anpassung an die Rechtsprechung:

Die aktuelle Satzung bestimmt, dass bei einer Abrechnung der Einsätze für **jede angefangene Stunde** eines Einsatzes der volle Stundensatz zu zahlen ist. Laut Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 15.09.2010 – AZ: 9 A 1582/08 – ist eine solche Regelung mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes u. a. *„unvereinbar, weil bei ihrer Anwendung wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich einleuchtende Gründe gleichbehandelt werden“*. In der Begründung des Beschlusses wird weiter ausgeführt, dass *„der Satzungsgeber bei der Zugrundelegung von Pauschalsätzen sicherzustellen hat, dass die einzelnen Kostenschuldner nicht mit Kosten belastet werden, die den von ihnen zu verantwortenden Einsätzen nicht mehr zuzurechnen sind.“*

Eine stundenweise Abrechnung der kostenpflichtigen Einsätze ist nach dieser Rechtsprechung nicht zulässig. Die Abrechnung wird deshalb umgestellt auf eine Abrechnung **je angefangener Viertelstunde**.

b) Aufnahme der Fehlalarme durch Hausnotrufsysteme:

Hausnotrufsysteme mit Funk-Rauchmelder werden immer häufiger in (Einzel-) Haushalten an entsprechende Hilfsdienste angeschlossen. Bei Fehlalarmierungen sind diese den Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen gleichzusetzen. Deshalb wird in der Satzung klargestellt, dass Fehlalarme durch Hausnotrufsysteme den Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen gleichgestellt werden und somit auch kostenpflichtig sind.

c) Neue Kostenkalkulation:

Nach nunmehr 4 Jahren sind die Sätze für den jeweiligen Kostenersatz sowie für die Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld neu zu kalkulieren und anzupassen.

Die Stundensätze für die Durchführung der Brandschauen wurden unter Berücksichtigung der per Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 01.07.2011 (MBL NRW, S. 241) festgelegten Richtwerte angepasst.

Aufgrund der nicht planbaren Anzahl der Einsätze ist eine Berechnung der haushaltsmäßigen Auswirkung – die sich rein im Bereich der Kostenerstattungen und Leistungsentgelte im Einnahmebereich ergibt – nur grob zu schätzen. Durch die Umstellung der Abrechnung auf jede angefangene ¼-Stunde ist aber mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Anlagen:

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Coesfeld, einschl. der Anlagen I bis III.